

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunsttransporten und Kunstausstellungen

1. Gegenstand der Versicherung, Wertverzeichnis

Gegenstand der Versicherung sind Kunstgegenstände und Antiquitäten auf Kunstausstellungen und während der damit verbundenen Transporte. Der Helvetia ist vor Risikobeginn eine Aufstellung der versicherten Gegenstände mit Einzelwertangabe vorzulegen.

2. Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt, sofern in den nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen ist,

- a) während des Transportes unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung zur Deckungsform „VOLLE DECKUNG (gegen alle Risiken)" gemäß Artikel 4 (1),
- b) während der Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen
 - Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
 - Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB),
 - Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)

gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Austritt von Leitungswasser.

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub mitversichert.

Während der gesamten Versicherungsdauer sind die Gefahren von Bruch und Beschädigung durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter oder Ungeschicklichkeit eingeschlossen.

3. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen festgehaltenen Ausschlüssen sind weiters ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Alterung, natürliche Abnutzung und Verschleiß
- b) Schäden durch Brechen von Geweben sowie Reißen von Polsterungen infolge Mürbheit des Stoffes
- c) Schäden durch Schimmel, Gärung, Geruchsannahme
- d) Schäden durch Ungeziefer, Ratten oder Mäuse
- e) Schäden durch Druck, Schrammen, Politurrisse, Furnier- und Leimablösungen bei Möbeln
- f) Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse
- g) Schäden durch unsachgemäße Klimatisierung der Ausstellungs-räumlichkeiten
- h) Schäden durch unsachgemäße Reinigung der versicherten Gegenstände

4. Dauer der Versicherung

Innerhalb der in der Versicherungsurkunde festgelegten Dauer beginnt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes der Reise entfernt werden, und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an dem in der Versicherungsurkunde genannten endgültigen Bestimmungsort an den vorgesehenen Standort/Nagel verbracht sind.

Beschädigungen während des Ein- und Auspackens der versicherten Gegenstände sind in die Versicherung eingeschlossen, wenn diese Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Eignung und Qualifikation verfügen.

5. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1. Während der Transporte

Die versicherten Gegenstände müssen fachmännisch und transportgerecht verpackt und verladen sein.

Die Art der Beförderung ist vor Beginn des Transportes der Helvetia mitzuteilen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Kraftfahrzeug
Die Beförderung ist nur in geeigneten Kraftfahrzeugen mit geschlossenem, versperrtem Aufbau zulässig. Die Sendungen müssen sowohl während der Fahrt als auch während der Aufenthalte unter ständiger Beaufsichtigung gehalten werden.
- b) Luftfracht, Post
Die Sendungen müssen mit Wertangabe aufgegeben werden. Die Höhe der Wertangabe ist mit der Helvetia vor Transportbeginn zu vereinbaren.
- c) Bahn, Schiff
Bei Beförderung mit Bahn oder Schiffen ist vor Transportbeginn das Einvernehmen mit der Helvetia herzustellen.

5.2. Während der Aufenthalte

- a) Während der Aufenthalte sind die versicherten Gegenstände in den Aufbewahrungsräumlichkeiten den Erfordernissen des Risikos entsprechend sicher zu verwahren und durch geeignetes Personal zu beaufsichtigen. Darüber hinaus sind alle Vorkehrungen für die Sicherung der versicherten Gegenstände im Einvernehmen mit der Helvetia als auch der zuständigen Sicherheitsbehörde zu treffen.
- b) Kleindimensionierte Gegenstände, welche entweder bruchempfindlich oder besonders wertvoll sind, müssen während ihres Aufenthaltes in den Ausstellungsräumlichkeiten in Vitrinen unter Verschluss aufbewahrt werden.

Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die ihm gleichgestellten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen festgehaltenen Obliegenheiten wird vereinbart:

- a) Die Helvetia ist von jedem Schadenfall unverzüglich zu verständigen.
- b) Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und der Helvetia die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die ihm gleichgestellten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. Schadenfeststellung und Ersatzleistung

- a) Beschädigungen an den versicherten Gegenständen sind, wenn zwischen der Helvetia und dem Versicherungsnehmer keine Einigung stattfindet, durch Sachverständige festzustellen.

Diese ermitteln den Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten (Gesundwert) sowie den Wert, den die versicherten Gegenstände in beschädigtem Zustand haben (Krankwert).

Die Sachverständigen stellen fest, ob und mit welchem Kostenaufwand die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt werden können.

Die Helvetia vergütet die Wiederherstellungskosten maximal bis zur durch den Sachverständigen festgestellten Höhe. Die Helvetia ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, beschädigte Gegenstände gegen Zahlung des Gesundheitswertes in ihr Eigentum zu übernehmen.

Besteht Unklarheit darüber, ob ein beschädigter Gegenstand so wiederhergestellt werden kann, dass keine Wertminderung eintritt, ist die Helvetia berechtigt, die Wiederherstellung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen und den Wert des wiederhergestellten Gegenstandes von Sachverständigen neuerlich feststellen zu lassen.

Erklären diese, dass der versicherte Gegenstand nach erfolgter Wiederherstellung keine Wertminderung erfahren hat, ist die Helvetia von jeder weiteren Leistung frei.

Verbleibt nach erfolgter Wiederherstellung nach Ansicht der Sachverständigen eine Wertminderung, wird diese zusätzlich vergütet. Die Höhe der Ersatzleistung ist in jedem Fall mit der Versicherungssumme begrenzt.

- b) Sind die versicherten Gegenstände zur Gänze als verloren anzusehen, kann die Helvetia nicht für einen höheren als den versicherten Betrag oder, wenn die versicherten Gegenstände vorher zu einem geringeren Betrag verkauft worden sind, über den Verkaufspreis hinaus in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen feststellen, dass die beschädigten Gegenstände vollkommen wertlos geworden sind.

- c) Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie zum Beispiel Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen, werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

8. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Falls ein versicherter Gegenstand während der Dauer der Versicherung als Folge einer versicherten Gefahr in Verlust gerät und nach Zahlung der Entschädigung wieder zu Stande gebracht wird, gilt vereinbart:

- a) Die Helvetia ist berechtigt, den zu Stande gebrachten Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen.
- b) Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, den zu Stande gebrachten Gegenstand zurückzunehmen und Zug um Zug gegen dessen Übernahme die geleistete Entschädigung rückzuerstatten.

Die Übernahme des zu Stande gebrachten Gegenstandes und gleichzeitige Rückerstattung der Entschädigung hat binnen drei Monaten, nachdem die Zustandebringung dem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wurde, zu erfolgen. Postamtliche Hinterlegung gilt als Zustellung.

Ist die Rücknahme nicht zumutbar, behält der Versicherungsnehmer die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an dem zu Stande gebrachten Gegenstand der Helvetia überträgt.